



Aktenzeichen: 83-41/Sj

Datum: 09.09.2021

Hinweis: XVII/1414

Beratungsfolge: Betriebsausschuss Stadtrat

2. Änderung der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung (KrWGS)

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:		Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			

Begründung:

Die Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung ist im Ortsrecht unter der Nummer 7-10 aufgeführt.

Zum 01.01.2017 trat die Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung (Einführung der Biotonne, Änderung des Regelleerungsintervalls der Restabfallbehälter von 2-wöchentlich auf 4-wöchentlich etc.) in Kraft. Im Folgejahr zum 01.05.2018 erfolgte die 1. Änderung der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung unter anderem mit der Senkung der Restabfallgebühren für die 1.100 Liter Restabfallbehälter. Die Erfahrungswerte in dem ersten Jahr nach der Einführung der Biotonne hatten gezeigt, dass die 2-wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter häufig zur Regelabfuhr bei den 4-rädrigen Behältern bei den Großwohnanlagen wurde. Dadurch änderte sich das der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegte Mengengerüst.

In den Jahren 2018 - 2020 weist der EWF regelmäßig jährlich ein Defizit im Bereich der Abfallentsorgung aus. Diese Defizite sind das Ergebnis einer Planung, um aufgelaufene Gewinne über die Mindestverzinsung hinaus, wieder an die anschlusspflichtigen Kunden zurückzuführen.

In der Drucksache Nr. XVII/1414 vom 24.02.2021 wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses am 08.03.2021 berichtet, dass sich der Verbrennungspreis für Restabfall in Höhe von derzeit 91,50 €/t im Jahr 2022 auf voraussichtlich 95,50 €/t und im Jahr 2023 auf 100,50 €/t erhöhen wird. Die Umlage beläuft sich weiterhin auf 19,50 €/t.

Des Weiteren hat der Gesetzgeber der Einbeziehung von Abfallverbrennungsanlagen in den Emissions-Zertifikathandel im Oktober 2020 zugestimmt, so dass ab dem Jahr 2023 zu erheblichen Preiszuschlägen für die externen Kosten der Emissionszertifikate hinzukommen. Der Preiszuschlag der GML wird sich im Jahr 2023 auf voraussichtlich 21,00 €/t belaufen und sich in den Folgejahren jeweils um 6,00 €/t erhöhen.

Die Löhne der Beschäftigten des Eigen- und Wirtschaftsbetriebes Frankenthal (Pfalz) – EWF – sind in den letzten Jahren aufgrund der erfolgten Tarifabschlüsse zum Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) regelmäßig gestiegen.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ist eine Gebührenerhöhung im Bereich der Restabfallentsorgung um 15 % und bei den übrigen Ergänzungsleistungen sowie Sonderleistungen, die keine Restabfallentsorgungskosten beinhalten (reine Logistikkosten), um 5 % erforderlich.

Die Änderungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

In der Anlage 2 ist die Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung, zum besseren Verständnis, mit den geänderten bzw. neuen Gebühren farblich markiert, beigelegt.

In der Anlage 3 befindet sich die komplette, geänderte Satzung im Fließtext.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlagen